

# Rechtsaltertümer in fränkischen Volksliedern

Von Fritz Heeger

Niederschriften über Kauf oder Tausch von Gütern finden wir schon im frühen Mittelalter in den Besitzbüchern der Klöster und Territorialherren, später auch in Dorfbüchern. Doch war damit in alter Zeit der Rechtsverbindlichkeit noch nicht Genüge getan, denn nach der damaligen Rechtsauffassung reichte das geschriebene oder gesprochene Wort nicht aus, um die eingegangene Verpflichtung hinreichend zu bezeugen und zu bekräftigen. Es bedurfte vielmehr sinnfälliger Symbole, die aus der germanischen Zeit überkommen und durch jahrhundertelange Tradition erhärtet waren, um die Rechtsverbindlichkeit zu dokumentieren.

In älteren fränkischen Volksliedern, die noch im vorigen Jahrhundert in den Dorfgemeinschaften erklangen, wird das *Zweigbrechen* als Sinnbild der Besitznahme erwähnt. So findet sich in dem Liede „Des Abends, wenn ich schlafen geh“, das Georg Scherer in seinem 1875 in Berlin erschienenen „Jungbrunnen“ mit der Bemerkung „mündlich aus Franken“ mitteilt, folgendes Gesätz:

*Von einem Apfelbäumelein,  
da brach ich mir ein Reis;  
aus einem wackern Mägdelein,  
da mach ich mir ein Weib.*

Ähnlich wird in der Märe vom Ritter und der Hirtin „Es trieb ein Mägdelein Lämmer aus ins Holze“, die Freiherr von Dittfurth um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Theres aus dem lebendigen Volksgesang aufzeichnete, erzählt:

*Und als sie mit einander den Weg 'nabschleichen,  
da kamen sie vor eine hübsche Eichen;  
der Ritter brach ab einen eichenen Zweig  
und machte das Mägdelein zu seinem Weib,  
da lachte das Mägdelein so sebr.*

Dieses Zweigbrechen geht auf einen altdeutschen Rechtsbrauch zurück. Bei der Übergabe eines Baumgartens, Waldgrundes oder Weinberges pflegte man einen Laubzweig oder eine Rebe zu brechen und in die Scholle zu stecken oder darzureichen. Schon im 9. Jahrhundert finden sich Belege für diese Sitte. Im Erbacher Landrecht vom Jahre 1520 ist der Ritus ausführlich beschrieben: „der verkäufer soll seine werschaft thun und dem schultheßen ein zweig reichen, darnach nimpt der schultheß den selben zweig und spricht zum käufer: „begerstu den zweig und eins solchen Erbs?“, wird geantwortet: ja, sagt der schultheß: „so reich ich dir diesen zweig mit solchem erb und thue dir dasselbig in fried und bann, das dich niemand ande oder irre“. der käufer soll den zweig nehmen.“

Ja, noch am 10. Mai 1808 vollzog sich eine amtliche Eigentumsübernahme in dieser altüberkommenen Form. Der Leininger Hofkammerrat und Amtmann Lichtenberger, der mit einem anderen Beamten die dem Deutschorden gehörigen Hosbachswiesen bei Bobstadt für Baden in Besitz nehmen sollte, ließ damals noch „zum Zeichen der wirklich beschehenen Besitzergraffung

ein Stück Wasen aus der Wiese aushauen und weiter hinauf an dem einzigen auf der Wiese stehenden Bierenbaum einen Zweig abnehmen und beendigte damit die in solcher Gestalt genommene Realbesitznahme.“

In deutschen Heldensagen wird öfters berichtet, daß Bedrängte bei Frauen Zuflucht suchen und Schutz finden. So sehen wir im „Rosengarten“ den von Dieterich von Bern besieigten Recken Siegfried in Krimhildes Schoß flüchten; der Schleier, den sie über ihn wirft, rettet den Helden. Nach der Sage vom Wartburgkriege flieht der besiegte Heinrich von Ofterdingen unter den Mantel der Landgräfin Sophia. Auch der im 13. Jahrhundert lebende, vom Rhein stammende Spruchdichter Reinmar von Zweter, der nach unsteten Wanderungen in Eßfeld im Ochsenfurter Gau nach 1252 starb, gedenkt dieser Sitte: „flüh ein wolf (d. i. ein geächteter, friedlos umherirrender Mann) zuo frouwen, man solt in durch ir liebe lazen leben.“

Schon frühe scheint diese Gewohnheit, die in der altgermanischen Ehrfurcht vor dem weiblichen Geschlecht ihre letzte Wurzel hat, sich zu einem Rechtsbrauch verdichtet zu haben. Wenn eine Jungfrau erklärte, sie wolle den zum Tode verurteilten Verbrecher ehelichen, so war sein Leben gerettet, wenn er einwilligte und das Gericht seine Zustimmung gab. Durch dieses „Freibitten“ wurde mancher Übeltäter, der nach der strengen Gesetzgebung der alten Zeit eigentlich das Leben verwirkt hatte, der menschlichen Gesellschaft wieder gewonnen.

Bereits in den altfriesischen Rechten findet sich eine Verordnung, nach der ein elternloses Mädchen einen Dieb aus den Händen des Henkers befreien konnte, wenn es den Verurteilten heiratete. Noch anno 1571 wurde nach diesem Recht ein Seeräuber zu Emden begnadigt, weil eine Magd sich erbot ihn zu ehelichen.

Fast zur selben Zeit finden wir auch in der Pfalz einen Beleg für das „Freibitten“ und zwar meldet der im Staatsarchiv zu Speyer aufbewahrte „Index ecclesiasticus parochial. Bipontinae 1569“ aus Zweibrücken folgenden Vorfall: „Georg Jungbluth, Landsknecht, duxit (d. i. heiratete) Margaretham und seien alsbald post copulationem publicam (nach öffentlicher Trauung) miteinander ins Ungarland gezogen.“ Erklärend wird hinzugefügt, was unser Thema berührt: „Dieser, als er in der Besatzung allhier zu Zweibrücken gelegen, hat er ser geflucht, hat in der Oberste Gerolzeck fürs Kriegerrecht lassen stellen, erging die Urteil, daß er soll sterben, aber die Magd erlöst in.“ Die Nachkommen dieses Georg Jungbluth und seiner Ehefrau Margaretha, die ihn von Henkershand freibat, lassen sich durch Jahrhunderte in der „Schwäbischen Türkei“ und später in der Batschka nachweisen, wo sie als tüchtige Handwerker und wohlhabende Bauern bis zum letzten Weltkrieg ansässig waren. Gerade dieses Beispiel macht die mildernde und wohlthätige Wirkung des „Freibittens“ deutlich, besonders wenn man bedenkt, daß die Todesstrafe im Mittelalter schon wegen so geringfügiger Vergehen verhängt wurde.

Eingehend wird dieses Rechtsaltertum und seine Formalitäten im Tagebuch des Malers Peter Müller aus Frankfurt geschildert. Er berichtet darin unter dem 27. Juli 1619, daß zwei Soldaten hingerichtet werden sollen, und schreibt dann weiter: „Als nun der auch herbey kam und auch seinen Tod leiden, daß er soll erschossen werden, hat sich eine Dienstmagd über ihn erbarmt und den Obersten zu Füßen gefallen und gebeten, daß man doch

den Gesellen ihr übergeben und schenken woll; sie woll ihn zur Ehe nehmen und auch ehelich leben. Uf ihr treuliches Bitten und Anhalten haben ihr die Obersten ihre Bitte gewährt und ihr den Soldaten gegeben und ihm also das Leben auch geschenkt.“

Wie weit der alte Rechtsbrauch in die neue Zeit hineinreicht, zeigt ein Vorkommnis, das sich nach Angaben des Freiherrn von Ditfurth (Fränkische Volkslieder S 213) im Jahre 1813 beim freiwilligen Husarenregiment in München ereignete. Es soll Anlaß zur Entstehung des Volksliedes „Der Desertör“ gewesen sein, das in der Gegend von Würzburg um 1850 gesungen wurde. Das Lied beginnt:

*Es war ein reicher Kaufmannssohn,  
den König von Bayern, den kennet er schon;  
er bildet sich ein, er werde bald sein — Offizier.*

Er wurde angenommen und brav exerziert. Da machte er sich fertig zum Desertier'n. Aber kaum war er zwei Meilen gegangen, da griff ihn ein bayrischer Landgendarm auf und brachte den Ausreißer in die Kaserne zurück. Der Oberst, ein zorniger Mann, sprach: „Erschossen soll das Bürschlein sein — ohne Pardon!“ Sie führten es hinaus in eisernen Ketten. Der Unglückliche kniete schon nieder und öffnete die Brust mit den Worten: „Schießt zu mit Lust!“ —

*Da kam ein Mägdlein und weinte so sehr:  
„Ich bitte, Herr Oberst, für den Desertör.  
Er rettete meine Ehre stolz  
draußen in dem Tannenholz — bei der Nacht.“  
„Ach Mägdlein, weine nicht so sehr,  
's gibt ja noch Gnad' für den Desertör.  
Ich geb dir ja mein Ebrewort drein,  
erschossen soll er ja nicht seyn. — Pardon!“*

Hier endet die fränkische Lesart. Aus anderen Fassungen des Liedes wissen wir aber sicher, daß die Freigabe des zum Tode verurteilten Deserteurs nur deshalb erfolgt, weil das Mädchen ihn heiraten will und er einwilligt, daß also das alte Losbitten vom Tod durch Henkershand den eigentlichen Kern des Volksliedes bildet. So schließt eine Lesart, die ich 1920 in der Pfalz aufzeichnete, mit folgenden Strophen unter dem Motto „Ende gut, alles gut“:

*Der Oberst sprach zum Kaufmannssohn:  
„Ein Schwur nur bringl dir jetzt Pardon;  
so schwöre mir hier frei und laut:  
das schön Mädchen hier ist deine Braut!“ — „Ja, ja!“  
Sie lösten ihn dann von Banden und Ketten,  
man führte ihn hin zu seiner Grabstätten.  
Er stürzte sich an ihre Brust,  
sie küßte ihn in Leid und Lust. — Hurrab!  
Ihre Locken schmückt der Myrthenkranz,  
die Glocken läuten zum Hochzeitstanz.  
Der Oberst auch war  
Ehrngast sogar. — Fahrt wohl!*

Das Recht des Freibittens stand auch dem Henker zu, der eine verurteilte Frauensperson dadurch, daß er die Ehe mit ihr einging, vom Tode retten

konnte. So wurde zu Rothenburg ob der Tauber im Jahre 1525 eine Kindsmörderin durch den Scharfrichter freigegeben und zur Ehe hinweggeführt. Edlere Naturen wie die Agnes Bernauerin, die 1435 als „Hexe“ bei Straubing in der Donau ertränkt wurde, wiesen dieses Los als Schmach zurück und gingen lieber in den Tod. Davon erzählt ein zeitgenössisches Volkslied:

*Sobald die Bernauerin auf die Brucken kam,  
Drei Henkersknechte zur Bernauerin kam'n:  
„Bernauerin, was willst du machen, ja machen?  
Ei, willst du werden ein Henkersweib  
oder willst du lassen dein jungstolzen Leib  
ertrinken im Donauwasser, ja Wasser?  
„Und eb' ich will werden ein Henkersweib,  
so will ich lassen mein jungstolzen Leib  
ertrinken im Donauwasser, ja Wasser.“ ...  
Es stunde kaum an den dritten Tag  
dem Herzog kam eine traurige Klag:  
Bernauerin ist ertrunken, ja ertrunken.*

Ein anderes Rechtsaltertum, das im Volkslied noch nachklingt, ist der *Brauttrunk*. Kuß und Trunk galten im alten Longobardischen Recht als Verlobung. Es war eine altdeutsche Rechtsgewohnheit, daß man den Trunk vor und nach der Eheschließung zur Bekräftigung der Ehe reichte. So heißt es in dem mittelhochdeutschen Epos „Tristan“, das der Dichter Gottfried von Straßburg gegen 1210 schrieb:

*wan ez was in den ziten site,  
daz man des älliche plac,  
swer so bi einer megede lac  
und ir den bluomen abe genam,  
daz eteswer mit wine kam  
und lie si trinken beide  
samet an underscheide.*

Wenn wir an diese alte Sitte denken, dann verstehen wir auch den Sinn der Eingangsstrophen der Märe von der Nonne, die schon im 15. Jahrhundert erklang und heute noch, wie in vielen deutschen Landschaften, auch in Franken lebendig ist (s. Stephan Ankenbrand, Fränkische Volkslieder. München 1933, 15):

*Steig ich auf hobe Felsen,  
schau in die Tief binab;  
ein Schiffllein sab ich schwimmen,  
worin drei Grafen war'n.  
Der Jüngste von den Grafen,  
der in dem Schiffllein saß,  
reicht mir's einmal zu trinken  
den Wein aus seinem Glas.  
„Was reichst du mir zu trinken?  
Was schenkst du mir den Wein?“  
„Das tu ich aus lauter Liebe,  
weil du mein Schatz (d. b. meine Braut) sollst sein.“*

Und schließlich soll ein weiterer Rechtsbrauch von hohem Alter in dem noch allbekanntesten Volkslied „Wenn alle Brunnlein fließen“ versteckt sein, nämlich das „*Treten auf den Fuß*“. Schon in der Vorzeit war es Sitte, daß der Sieger den Fuß auf den zu Boden gestreckten Feind setzte zum Zeichen vollbrachter Bezwingung. In älteren Weistümern gilt das Aufsetzen des Fußes als Sinnbild der Besitzergreifung. Wenn liegendes Gut angesprochen wurde, setzte man den rechten Fuß darauf. Entfremdetes oder gestohlenen Hausvieh mußte der Eigentümer wiedergewinnen, indem er mit seinem Fuß auf den Fuß des Tieres trat. So heißt es im Mainzer Waldpodenrecht:

„Kumert man aber phert oder ander vihe vor diepstal, daz sal kein ander gerichte tun dan daz waldpodengericht. so sal der kleger dem pherde treten mit seinem rechten fuße des phertes linken fuß.“

Diese Art der Besitzergreifung wurde auch auf Menschen angewendet. So trat in einigen geistlichen Lehenshöfen bei der Belohnung der Herr mit dem rechten Fuß auf den des Vasallen. Endlich finden wir den Rechtsbrauch auch bei der Hochzeit. Der Mann trat der jungen Frau auf den Fuß zum Zeichen, daß er Besitz von ihr ergreift und sie als untertänig betrachtet. Von dieser Hochzeitssitte ist schon im „Meier Helmbrecht“, der Dorfgeschichte des 13. Jahrhunderts, die Rede:

*Si singen alle an der stat,  
uf den vuoz er ir trat.*

An diese alten Zusammenhänge denkt unsere Jugend nicht mehr, wenn sie in dem genannten Liede froh und unbekümmert singt:

*Ja, winken mit den Augen  
und treten auf den Fuß,  
's ist eine in der Stuben, ju ja Stuben,  
die meine werden muß.*

---

## Paul Pattloch gestorben

Am 19. Juli 1959 verschied unser langjähriges Mitglied Paul *Pattloch*, Verleger und Buchhändler in Aschaffenburg.

Seine führende Persönlichkeit als Verleger und Buchhändler hat ihm weithin einen beachtlichen Namen gemacht, seine außerordentliche Befähigung auf diesem Gebiet haben ihm viele Ehren und hohe Auszeichnungen von höchsten Stellen eingebracht.

Mit besonderer Liebe pflegte er die geschichtlichen Belange unserer engeren Heimat, die er öffentlich tatkräftig unterstützte und verlegerisch gefördert hat.

Sein Enkel, Verlagsbuchhändler Clemens Pattloch setzt die Mitgliedschaft im Frankenbund fort.

M. H.